



Vertrag über die
Zusammenarbeit der Gemeinden
Känerkinden und Wittinsburg

Die Vertragsgemeinden beschliessen gestützt auf § 34 Abs. 1 lit a des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 wie folgt:

1. Zweck

Die Gemeinden Känerkinden und Wittinsburg betreiben eine gemeinsame Verwaltung und erbringen weitere Aufgaben mit dem Zweck, kommunale Aufgaben fachlich kompetent, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erbringen.

2. Aufgaben- und Dienstleistungsangebot

Die Gemeinde Känerkinden erbringt ab 1. Januar 2025 zu Gunsten von Wittinsburg folgende Dienstleistungen:

2.1. Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung erbringt zu Gunsten der Gemeinde Wittinsburg die von Gesetzes wegen und im genehmigten Budget enthaltenen sowie die vom Gemeinderat übertragenen Dienstleistungen.

2.2. Protokollierung und Sitzungsteilnahme GR-Sitzung / Einwohnergemeindeversammlung

Die Sitzungen von Behörden und Kommissionen von Wittinsburg finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten von Wittinsburg statt. Die dafür seitens der Gemeindeverwaltung von Känerkinden zu erbringenden administrativen Dienstleistungen werden vor Ort erbracht.

2.3. Erweiterung des Dienstleistungsangebotes

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden werden ermächtigt, das Dienstleistungsangebot auf der Basis dieses Vertrages auf weitere Bereiche der öffentlichen Aufgabenerfüllung zu erweitern sowie die Details zu Ziffern 2.1 und 2.2 zu regeln.

3. Organisation

3.1. Vertragslösung

Die Gemeinde Känerkinden hat die Zusammenarbeit gemäss diesem Vertrag in der Buchhaltung nicht als Verwaltungsverbund (Kopfgemeinde) zu führen.

3.2. Personal

Für das Verwaltungspersonal gilt das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Känerkinden. Die Angestellten sind personalrechtlich der/dem Gemeindeverwalter/in von Känerkinden unterstellt.

Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat von Känerkinden. Die Anstellungsbehörde hört den Gemeinderat der Vertragsgemeinde bei wichtigen Personalentscheiden, insbesondere bei Anstellungen, Kündigungen, rückerstattungspflichtige Weiterbildungen etc., an.

3.3. Vertragsgemeinden

Die Gemeindepräsidien führen mindestens pro Quartal eine Koordinationssitzung mit der/dem Gemeindeverwalter/in zur Steuerung und Koordination der im Rahmen dieses Vertrages zu erfüllenden Aufgaben durch.

3.4. Rechnungsprüfung

Der GRPK von Wittinsburg ist bezüglich der gemeinsamen Kosten beim Budget sowie bei der Jahresrechnung Einblick zu gewähren.

4. Finanzierung

4.1. Stundenerfassung

Die Angestellten erfassen elektronisch ihre Arbeitszeit detailliert nach Gemeinden und Aufgabenbereichen. Die Gemeinde Känerkinden ist für eine zweckmässige Software oder ein geeignetes Tool besorgt.

4.2. Kostenverteiler

Alle gemeindespezifischen Kosten sind grundsätzlich direkt durch die einzelnen Gemeinden zu übernehmen.

Die gemeinsamen Kosten werden wie folgt definiert:

- a) Fixkosten: gemeinsam genutzte Infrastruktur (Miete für Büros & Schalterraum, zuzüglich Nebenkosten), Soft- / Hardware, Geräte, Maschinen, gemeinsamer allgemeiner Sachaufwand, etc.
- b) direkte Personalkosten: Personalaufwand (Lohn, Sozialversicherungsbeiträge etc.)
- c) indirekte Personalkosten: Ferien, Absenzen, Weiterbildung, Teamsitzungen, Informationsveranstaltungen etc.

Die gemeinsamen Kosten werden wie folgt verteilt:

- a) die Fixkosten nach Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres;
- b) die direkten Personalkosten gemäss Stundenerfassung (Ziffer 4.1);
- c) die indirekten Personalkosten im Verhältnis der direkten Personalkosten.

4.3. Akontobeiträge

Die Gemeinde Känerkinden stellt der Gemeinde Wittinsburg mit Fälligkeit per 30. April und 31. August je ein Drittel der budgetierten Gemeindebeiträge als Akontobeiträge in Rechnung.

4.4. Abrechnung

Die jährliche Schlussabrechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ist der Vertragsgemeinde bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres zuzustellen.

4.5. Budget

Das Budget der gemeinsamen Kosten ist von der Gemeinde Känerkinden bis spätestens am 31. August des Vorjahres der Gemeinde Wittinsburg zur Stellungnahme zuzustellen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und wird für die Dauer von dreieinhalb Jahren abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Der Vertrag ist jeweils per 30. Juni kündbar. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist dieser Vertrag jederzeit auflösbar.

6. Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen von Känerkinden und Wittinsburg tritt dieser Vertrag per 1. Januar 2025 in Kraft.

7. Aufnahme weiterer Gemeinden

Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebots auf weitere Gemeinden ist möglich. Das Gesuch ist an die Gemeinde Känerkinden zu stellen. Der Gemeinderat von Känerkinden entscheidet nach Anhörung der Vertragsgemeinde/n. Für die bisherige/n Vertragsgemeinde/n dürfen durch die Aufnahme von weiteren Gemeinden keine wesentlichen Nachteile entstehen. Für die Kostenaufteilung ist das Modell gemäss Ziffer 4 anzuwenden.

8. Übergangsbestimmungen

8.1 Dienstleistungserbringung

Sofern im Jahr 2025 die zu erbringenden Dienstleistungen aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen oder noch nicht implementierter Organisationsstrukturen nicht gemäss diesem Vertrag erbracht werden können, trägt die jeweilige Gemeinde die Kosten dafür selbst.

8.2 Verwaltungsangestellte der Gemeinde Wittinsburg

Der per 31.12.2024 bei der Gemeinde Wittinsburg angestellten Verwaltungsmitarbeitenden wird bezüglich Entlohnung und Sozialversicherung Besitzstand garantiert. Der Arbeitsvertrag bleibt ab 1.1.2025 unverändert bestehen.

8.3 Finanzierung Initialkosten

Die Initialkosten zur Umsetzung der Zusammenarbeit werden hälftig aufgeteilt. Zu den Initialkosten zählen (abschliessend):

- Kosten für die externe Beratung, inkl. Coaching/Begleitung während des ersten Jahres;
- Erst-Anschaffung von neuem Büromobiliar / –geräten, sowie spezifischer Software;
- einmalige Kosten für die Einrichtung der IT in Känerkinden.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Einwohnergemeinde Känerkinden

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 2. Dezember 2024 genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates

Präsident

Gemeindeverwalterin

Adrian Ammann

Anita Kunz Probst

Gemeinde Wittinsburg

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 4. Dezember 2024 genehmigt.

Im Namen des Gemeinderates

Präsidentin

Gemeindeverwalterin a.i.

Caroline Zürcher

Petra Jansen